

## **Satzung und Wahlordnung für den Internationalen Studierendenrat (ISR) der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 03. Juli 2008**

Aufgrund Artikel 32 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 05. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 35 Nr. 6 S. 104) hat das Studierendenparlament in der Sitzung am 19. Juni 2008 der vom Internationalen Studierendenrat (ISR) verabschiedeten Satzung und Wahlordnung für den Internationalen Studierendenrat (ISR) der Studierendenschaft der Universität Bielefeld zugestimmt:

### **Inhalt**

Allgemeine Bestimmungen

#### **Satzung**

- § 1 Zusammensetzung des ISR
- § 2 Amtszeit
- § 3 ISR-AG (Arbeitsgemeinschaft)
- § 4 Rücktritt
- § 5 Misstrauensantrag
- § 6 Aufgaben und Pflichten des ISR
- § 7 Vollversammlung
- § 8 Protokollführung
- § 9 Satzungsänderung

#### **Wahlordnung**

- § 1 Wahlberechtigung
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Team-Wahl
- § 4 Nationalitätenregel
- § 5 Wahlsystem
- § 6 Wahlvorbereitungen
- § 7 Wahlausschuss
- § 8 Unvereinbarkeit
- § 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 10 Wahlbekanntmachung
- § 11 Zeitpunkt der Wahl
- § 12 Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 13 Inhalt des Wahlvorschlages
- § 14 Gültigkeit der Wahlvorschläge
- § 15 Aushang
- § 16 Stimmzettel
- § 17 Stimmabgabe
- § 18 Sicherungsbestimmungen
- § 19 Auszählung
- § 20 Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- § 21 Wahlprüfung
- § 22 Wahlanfechtung
- § 23 Kostendeckung
- § 24 Zusammentritt des ISR
- § 25 Änderung der Wahlordnung

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die ausländischen und staatenlosen Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Bielefeld gemäß Art. 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung, sowie alle ausländischen und staatenlosen Studierende, die einen Sprachkurs besuchen, der in Verbindung zur Universität Bielefeld steht, bilden die ausländische Studierendenschaft der Universität Bielefeld (**ASUB**).

(2) Die ausländische Studierendenschaft (ASUB) ist Teil der Studierendenschaft der Universität Bielefeld. Gemäß Art. 32 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld (vom 5. April 2006) werden die besonderen Interessen der ausländischen Studierendenschaft durch den internationalen Studierendenrat der Universität Bielefeld (ISR) wahrgenommen.

(3) Der internationale Studierendenrat (ISR) und die ausländische Studierendenschaft der Universität Bielefeld (ASUB) verwalten ihre Angelegenheiten selbst im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld und der Grundordnung der Universität Bielefeld.

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des ISR**

- (1) Der ISR setzt sich aus vier Sprecherinnen und Sprechern zusammen, die gemeinsam als Team gewählt werden.
- (2) Das Team muss aus zwei weiblichen und zwei männlichen Kandidierenden bestehen.
- (3) Einzelkandidaturen sind unzulässig.
- (4) Die Sprecherinnen und Sprecher des ISR müssen vier unterschiedlichen Nationalitäten angehören und Mitglieder der ASUB sein.
- (5) Zwei Sprecherinnen oder Sprecher müssen aus Ländern stammen, die nicht der Europäischen Union angehören.
- (6) Die Vollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Anträge von Kandidierenden entscheiden, ihnen eine andere als die im Pass niedergeschriebene Nationalität zuzubilligen. Hierzu muss die Kandidatin oder der Kandidat eine Begründung abgeben.

#### **§ 2**

#### **Amtszeit**

- (1) Das Geschäftsjahr des ISR umfasst zwei Semester.
- (2) Das jeweilige Geschäftsjahr beginnt in der Regel ab Juli und endet im Juli des Folgejahres.
- (3) Der gewählte ISR bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten ISR-Wahl kommissarisch im Amt.
- (4) Wiederwahl ist maximal zweimal möglich.

#### **§ 3**

#### **ISR-AG (Arbeitsgemeinschaft)**

- (1) Damit das Arbeitsspektrum im ISR ausgeweitet wird, kann eine AG gebildet werden
- (2) Mitglieder der ISR-AG können ungeachtet ihrer Herkunft Studierende der Universität Bielefeld sein, die unterschiedliche Aufgaben wie beispielsweise

Kulturveranstaltungen, Festivals, Workshops wahrnehmen. Die Anträge für die oben genannten Aktivitäten müssen in Zusammenarbeit mit dem ISR-Team geplant und durchgeführt werden.

(3) Die Zahl der ISR-AG Mitglieder hängt von der Zahl der Interessenten ab, die in der ISR-AG mitwirken wollen. Jedoch muss sie aus mindestens drei Studierenden bestehen.

(4) Der Antrag für die Bildung einer AG kann zu einem beliebigen Zeitpunkt im ISR eingereicht werden.

#### § 4 Rücktritt

(1) Eine Sprecherin oder ein Sprecher kann durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem ISR ihre oder seine Amtszeit vorzeitig beenden. In diesem Fall müssen die Gründe für den Rücktritt von dem Sprecher oder der Sprecherin öffentlich bekannt gegeben werden, z.B. in einer öffentlichen Runde, die auf Wunsch der Sprecherin oder des Sprechers vom ISR einberufen wird oder durch Aushang im ISR, um ihm oder ihr Gelegenheit zur Begründung des Rücktritts zu geben.

(2) Sollte ein/e oder mehrere SprecherInnen aus dem ISR ausscheiden, so wird eine Vollversammlung einberufen und über das Weiterbestehen des amtierenden Teams entschieden. Dies geschieht, indem das bestehende Team geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten als Nachfolgerinnen oder Nachfolger vorschlägt und von der Vollversammlung bestätigen lässt.

#### § 5 Misstrauensantrag

(1) Das amtierende ISR-Team oder ein Mitglied des ISR-Teams, das in erheblichem Maße gegen die Interessen der ASUB oder der Vorschriften der ISRSatzung verstoßen hat, kann durch schriftlichen Misstrauensantrag zum Rücktritt aufgefordert werden, wobei im Antrag eine Begründung der Aufforderung zu formulieren ist. Der Misstrauensantrag kann von jedem Mitglied der ASUB oder einem oder einer ISR-SprecherIn in einer ISR Vollversammlung eingebracht werden.

(2) Sollte sich die Mehrheit der bei der ISRVollversammlung Anwesenden für den Misstrauensantrag aussprechen, so muss der/die SprecherIn ihr/sein Amt niederlegen.

(3) Das Amt wird einem/einer SprecherIn übertragen, die von dem amtierenden Team ausgesucht oder von der Vollversammlung vorgeschlagen wird.

(4) Der/die für das Amt kandidierende SprecherIn muss sich bei der Vollversammlung vorstellen und seinen/ ihren Wunsch zur Übernahme des Amtes zum Ausdruck bringen.

#### § 6 Aufgaben und Pflichten des ISR

Die SprecherInnen des ISR haben aufgrund ihrer Position im ISR bestimmte Pflichten, die sie gegenüber der ASUB erfüllen müssen.

1. Die Aufgaben des ISR bei der Vertretung der besonderen Interessen der ASUB gemäß der Satzung der Studierendenschaft sind insbesondere:
  - (a) die Mitglieder der ASUB bei der **Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte** gemäß Art. 1 (2) und (3) der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld zu unterstützen,
  - (b) die Beziehung zwischen den ausländischen und den deutschen Mitgliedern der Studierendenschaft zu pflegen und zu fördern,
  - (c) die Vertretung der Mitglieder der ASUB als Minderheitenschutz gegenüber den Organen der Studierendenschaft zu gewährleisten.
2. Zur Verbesserung der **Kommunikation** zwischen den **verschiedenen** Nationalitäten werden Veranstaltungen und Möglichkeiten zum kulturellen Austausch organisiert.
3. Dem ISR können von der Vollversammlung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres weitere Aufgaben übertragen werden.
4. Jede oder jeder SprecherIn des ISR soll mindestens **zwei Stunden** pro Woche eine Sprechstunde haben und so den Mitgliedern der ASUB die Möglichkeit geben, in Kontakt mit dem ISR zu treten.

#### § 7 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des ASUB. Alle Mitglieder der ASUB sind antrags- und stimmberechtigt. Per Handzeichen wird zu Beginn eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter gewählt, die oder der die Vollversammlung leitet, sowie eine Schriftführerin oder ein Schriftführer, die oder der die Beschlüsse der Vollversammlung protokolliert.

(2) In der Vollversammlung haben ausländische Studierende das Recht Stellungnahmen und Empfehlungen über die geleistete Arbeit des ISR-Teams abzugeben.

(3) Die Vollversammlung ist, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal pro Semester innerhalb der Vorlesungszeit vom ISR einzuberufen. Über diese Einberufung der Vollversammlung entscheidet der ISR.

(4) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch Aushang des ISR. Die Bekanntmachung des Termins muss mindestens sieben Tage davor erfolgen. Bei der Bekanntmachung der Termine der Vollversammlung muss auch eine Mitteilung der festgesetzten Tagesordnung erfolgen.

(5) Bei der Vollversammlung muss das ISR-Team einen Bericht über seine laufende Arbeit vorlegen.

(6) Wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ist die Vollversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der ASUB gefasst.

(7) Für die ordentliche Vollversammlung ca. Anfang Juni ist die Wahl des Wahlausschusses vorzusehen.

(8) Bei der Vollversammlung vor der ersten konstituierenden Sitzung des neuen gewählten ISR sind folgende Tagesordnungspunkte vorzusehen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des ISR
- b) Berichterstattung des Wahlausschusses zum Rechenschaftsbericht des ISR
- c) Entlastung des ISR.

### **§ 8 Protokollführung**

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden protokolliert. Die Protokolle werden von dem oder der VersammlungsleiterIn und dem oder der SchriftführerIn der Vollversammlung unterzeichnet.

### **§ 9 Satzungsänderung**

Die Beschlussfassung über diese Satzung sowie über eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit der bei der Vollversammlung anwesenden Mitglieder.

## **Wahlordnung**

### **§ 1 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind an der Universität Bielefeld eingeschriebene Studierende entspr. § 1 der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

### **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Der internationale Studierendenrat (ISR) besteht aus vier Mitgliedern nach § 1 der ISR-Satzung, die als Team gewählt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen ISR.

(3) Die Amtszeit beträgt ein Geschäftsjahr nach § 2 der ISR-Satzung.

### **§ 3 Team-Wahl**

(1) Der ISR wird von den Mitgliedern der ASUB nach Absatz 1 der allgemeinen Bestimmungen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Teams werden direkt gewählt.

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist nicht zulässig.

### **§ 4 Nationalitätenregel**

Die SprecherInnen des ISR müssen gemäß § 1 der ISR-Satzung verschiedenen Nationalitäten angehören.

### **§ 5 Wahlsystem**

(1) Die ASUB bildet einen Wahlkreis. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie oder er für ein Team abgibt. Das Team mit den meisten Stimmen wird in den ISR gewählt.

(2) Erhalten zwei oder mehr Teams die gleiche Stimmenanzahl, wird unter den Teams eine Vereinbarung getroffen, indem eine Koalition zwischen den Teams mit gleicher Stimmenzahl unter der Berücksichtigung der Geschlechterquote nach § 1 der ISR-Satzung gebildet wird. Wenn zwischen ihnen kein Konsens gefunden werden kann, entscheidet der Wahlausschuss per Losverfahren, welches Team den ISR vertreten wird.

(3) Das Losverfahren geschieht öffentlich und alle an den Wahlen beteiligten Teams werden dazu eingeladen.

### **§ 6 Wahlvorbereitungen**

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl sowie zur Erstellung eines Berichts über die Wirtschaftsführung des ISR wählt eine Vollversammlung den Wahlausschuss.

(2) Die Vollversammlung zur Wahl des Wahlausschusses findet mindestens drei Wochen vor den ISR- Wahlen statt.

### **§ 7 Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss umfasst drei gleichberechtigte Personen. Diese sollen drei verschiedenen Nationalitäten angehören und müssen Mitglied der ASUB sein, dürfen aber nicht SprecherInnen des ISR sein oder für den ISR kandidieren.

(2) Die Wahl wird per Handzeichen auf der Vollversammlung durchgeführt. Die KandidatInnen haben ihre Nationalität zu nennen und Immatrikulation nachzuweisen und haben sich vorzustellen. Sie sollten mit der Wahlordnung vertraut sein.

(3) Die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie sich der Satzung und Wahlordnung des ISR und der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld verpflichten und diese einhalten und ihre Aufgabe gewissenhaft durchführen werden.

(4) Die drei Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 200 € nach der erfolgreichen Beendigung der Wahlen und nach Erstellung des Kassenprüfberichts (aus dem Haushalt der AEen des ISR).

(5) Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über seine Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, welche alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses unterzeichnen.

(7) Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses soll unverzüglich nach der Vollversammlung stattfinden, damit der Wahlausschuss die jeweiligen Fristen wahren und die ihr obliegenden Aufgaben bewältigen kann.

(8) Den Mitgliedern des Wahlausschusses obliegt die Aufsicht und Durchführung der Wahl. Es müssen während der Wahlzeit mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses bei der Urne sein, wobei ein Mitglied die Urne kontrolliert, während der/die andere das Wählerverzeichnis führt.

(9) Der Wahlausschuss stellt zudem einen Kassenprüfbericht des ISR zusammen und macht das Ergebnis seiner Prüfung auf der ersten Vollversammlung des Geschäftsjahres bekannt. Dieser Bericht wird der Vollversammlung zur Entlastung des ISR sowie dem AStA vorgelegt.

### **§ 8 Unvereinbarkeit**

Für den ISR Kandidierende dürfen nicht Mitglied im Wahlausschuss, im AStA oder Ältestenrat der Studierendenschaft sein.

### **§ 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten**

(1) Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, in dem jede und jeder Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer, Fakultätszugehörigkeit und Nationalität aufzuführen ist.

(2) Das Verzeichnis ist mindestens sieben Vorlesungstage hochschulöffentlich zur Einsicht an geeigneter Stelle auszulegen.

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können beim Wahlausschuss innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlausschuss erklärt werden; über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich spätestens zwei Tage nach Auslegungsfrist.

### **§ 10 Wahlbekanntmachung**

Der Wahlausschuss macht die Wahl öffentlich innerhalb der ASUB bekannt. Dies geschieht insbesondere durch Aushänge, die mindestens Folgendes enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe und öffentlichen Auszählung,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. der Termin, binnen dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können und ein Hinweis auf Ausschluss nicht fristgerecht eingereicherter Vorschläge,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Gremium,
8. eine Darstellung des Wahlsystems,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen darf, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
11. die Art des Nachweises der Wahlberechtigung,
12. einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten
13. die Art der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

### **§ 11 Zeitpunkt der Wahl**

(1) Die Wahl wird im Sommersemester durchgeführt. Die Wahl findet als Urnenwahl an drei aufeinander folgenden nichtvorlesungsfreien Tagen statt.

(2) Während der Wahl müssen die Wahlurnen täglich 6 Stunden geöffnet sein.

(3) In der Vollversammlung wird über den Wahltermin entschieden. Zwischen der Vollversammlung und dem Wahltermin müssen mindestens drei Wochen liegen.

### **§ 12 Einreichen von Wahlvorschlägen**

(1) Jedes wahlberechtigte Team kann sich durch das Einreichen eines Wahlvorschlags zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge können nur innerhalb der von der Wahlbekanntmachung genannten Frist beim Wahlausschuss eingereicht werden. Diese beträgt mindestens sieben Vorlesungstage.

(2) Der Wahlausschuss hat eine Verlängerung der Frist zu beschließen, wenn sich nicht mehr als ein Team zur Wahl vorgeschlagen hat.

(3) Bleibt dies bis zur verlängerten Frist unverändert, so wird das Amt auf das kandidierende Team übertragen.

### **§ 13 Inhalt des Wahlvorschlages**

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Name des Teams, (Nach-) Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer, genaue An-

schrift der Kandidierenden sowie Nationalität und Fakultätszugehörigkeit.

2. Die unwiderrufliche schriftliche Erklärung, dass im Fall der Wahl das Amt angenommen wird.
3. Name und Anschrift der oder des Vorschlagenden.

#### **§ 14**

##### **Gültigkeit der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach § 12 eingereicht worden sind, werden vom Wahlausschuss unverzüglich geprüft. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an das sich vorschlagende Team zurückzugeben.

(2) Damit wird die Aufforderung verbunden, die Mängel innerhalb der Frist gemäß § 12 zu beseitigen. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

#### **§15**

##### **Aushang**

Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind mindestens vier Vorlesungstage in der Universität an deutlich sichtbaren Stellen auszuhängen.

#### **§ 16**

##### **Stimmzettel**

(1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Stimmzettel ist der Wahlausschuss zuständig.

(3) Der Stimmzettel enthält den Namen des Teams, die (Nach-) Namen der Kandidierenden, sowie Vornamen, Nationalität und Fakultätszugehörigkeit; zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe.

#### **§ 17**

##### **Stimmabgabe**

(1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre bzw. er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz kenntlich macht.

(2) Daraufhin wirft die Wählerin oder der Wähler den mit der beschrifteten Seite nach innen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Die Form des Nachweises der Wahlberechtigung und die Prüfung der Wahlberechtigung bestimmt der Wahlausschuss auf seiner ersten Sitzung. In der Regel wird die Identität mittels des Studierendenausweises nachgewiesen; Ausnahmen kann der Wahlausschuss festlegen.

#### **§ 18**

##### **Sicherungsbestimmungen**

(1) Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wählerin oder der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten kann, die erforderliche Zahl der Wahlurnen zur Verfügung steht. Die Stimmzettel müssen vor dem Einwurf von dem Wahlausschuss gestempelt werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne bei der Auszählung entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich zwei Mitglieder des Wahlausschusses davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urnen sind an einem sicheren Ort zu verwahren. Während der Wahlzeit sind die Urnen ständig von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu beaufsichtigen.

#### **§ 19**

##### **Auszählung**

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung.

Zu ermitteln sind die Zahlen:

- a. aller insgesamt abgegebenen Stimmen,
- b. aller insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- c. der auf alle kandidierenden Teams entfallenen gültigen Stimmen.

(2) Über die Auszählung wird ein Protokoll erstellt, das vom Wahlausschuss unterzeichnet wird.

(3) Ungültig sind Stimmzettel, die

- a. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder
- b. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
- c. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder Zusätze beinhalten.

(4) Über den gesamten Verlauf der Stimmabgabe fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, die mindestens enthält:

- a. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses
- b. die Zahl der in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragenen Wahlberechtigten,
- c. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende des Auszählvorgangs,
- d. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- e. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- f. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jedes Team und
- g. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

(5) Nach Beendigung der Auszählung sind alle Wahlunterlagen dem Ältestenrat der Studierendenschaft zur Verwahrung zu übergeben. Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist, im Falle der Anfechtung bis zur rechtskräftigen Entscheidung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie vom Ältestenrat vernichtet.

#### **§ 20 Veröffentlichung des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis ist durch Aushang in der Universität unverzüglich vom Wahlausschuss öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 21 Wahlprüfung**

Die Wahlprüfung wird vom Ältestenrat der Studierendenschaft durchgeführt.

#### **§ 22 Wahlanfechtung**

(1) Die Wahl ist nach Aushang des Wahlergebnisses nach Wahlprüfungsverfahren gültig.

(2) Jede und jeder Wahlberechtigte kann das Wahlergebnis bei der oder dem Vorsitzenden des Ältestenrates innerhalb von sieben Vorlesungstagen nach Aushang des Wahlergebnisses mit Angabe von Gründen schriftlich anfechten. Daraufhin hat die oder der Vorsitzende des Ältestenrates den Ältestenrat unverzüglich einzuberufen, spätestens innerhalb einer Woche.

(3) Der Anfechtung ist stattzugeben, wenn bei Durchführung der Wahlen gegen die Wahlordnung verstoßen wurde.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

#### **§ 23 Kostendeckung**

Die Wahlkosten für die ISR-Wahlen deckt der ISR aus dem ordentlichen Haushalt, sofern sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen von der Studierendenschaft oder von der Hochschule zu tragen sind.

#### **§ 24 Zusammentritt des ISR**

Der Wahlausschuss beruft den neu gewählten ISR innerhalb von 10 Tagen nach Aushang des Wahlergebnisses zu seiner konstituierenden Sitzung ein.

#### **§ 25 Änderung der Wahlordnung**

Diese Wahlordnung kann in ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlungen der ASUB mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der ASUB geändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments gemäß § 32 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft.

#### **§ 26 Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Internationalen Studierendenrat (ISR) der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 16. Januar 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 35 Nr. 1 S. 19) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung findet erstmalig Anwendung auf die im Sommersemester 2008 stattfindenden Wahlen.

Bielefeld, den 03. Juli 2008

Die Vorsitzende  
des Studierendenparlaments  
der Universität Bielefeld  
Vanessa Kleinekathöfer